

RS Vwgh 1993/9/29 93/13/0163

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.09.1993

Index

- 10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
- 32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
- 32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

- BAO §20;
- B-VG Art130 Abs2;
- EStG 1972 §103;
- EStG 1988 §103;

Rechtssatz

Unter dem bei der Ermessensübung maßgeblichen Sinne des Gesetzes ist nur der Sinn der jeweils anzuwendenden Rechtsnorm (hier Ausführungen zum Sinn des § 103 EStG 1988), also die aus dem betreffenden Gesetz hervorleuchtende Absicht des Gesetzgebers zu verstehen (Hinweis E 27.6.1950, 209/50, VwSlg 1573 A/1950). Keine Bedeutung kommt hingegen bei der Frage nach dem Sinn der Norm anderen, damit nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang stehenden Vorschriften oder auch nur in Zukunft möglicherweise wirksam werdenden gesetzlichen oder gesetzesgleichen Bestimmungen (hier europäische Integration) zu.

Schlagworte

Ermessen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993130163.X04

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

02.02.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>